

Allgemeine Förderungsrichtlinien der Gemeinde Bruck a.d. Glstr.

Bei der Vergabe beziehungsweise Abwicklung der Förderungen sind die von der Gemeinde Bruck/Glstr. beschlossenen Richtlinien anzuwenden.

Beschluss der Gemeindevorstellung vom 16.4.2018

§ 1

Geltungsbereich

1. Bei der Vergabe bzw. Abwicklung der im Voranschlag der Gemeinde Bruck/Glstr. vorgesehenen Förderungen sind die nachstehenden, von der Gemeindevorstellung beschlossenen Richtlinien anzuwenden.
2. Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Richtlinien sind Förderungen,
 - die gesetzlich geregelt sind;
 - für die mit Genehmigung der Gemeindevertretung Förderungsverträge abgeschlossen worden sind.

Diese Ausnahme schließt jedoch nicht aus, dass in derartigen Regelungen oder Verträgen die Anwendung der Allgemeinen Förderungsrichtlinien generell oder hinsichtlich einzelner Bestimmungen ausdrücklich festgelegt wird.

3. Weiters sind diese Richtlinien nicht anzuwenden für Förderungen,
 - die den Charakter von Spenden haben und im Einzelfall den Betrag von 500 Euro nicht überschreiten;
 - die als persönliche Ehrengeschenke, als Anerkennung für besondere Verdienste oder Leistungen, gegeben werden.

§ 2

Ansuchen

1. Eine Förderung darf nur auf Grund eines schriftlichen Ansuchens gewährt werden.
2. Die Förderungsansuchen sind vor der Umsetzung bzw. vor Beginn des Vorhabens bei der Finanzverwaltung im Gemeindeamt einzubringen. Anträge, die nach der Umsetzung des Vorhabens eingereicht werden, werden nicht bearbeitet.
3. Möglichst schon mit dem Ansuchen, spätestens aber vor Flüssigmachung einer Förderung,
 - sind für den beantragten Förderungszweck aus öffentlichen Mitteln bereits erhaltene oder bei anderen Stellen beantragte Förderungen bekannt zu geben;
 - ist ein Kostenvoranschlag (ggf Einnahmen-Ausgaben Aufstellung) abzugeben;
 - ist das von der Gemeinde bereitgestellte Förderformular rechtsverbindlich zu unterfertigen bzw. abzugeben.
4. Durch die Entgegennahme und Bearbeitung des Förderungsansuchens sowie durch Verhandlungen mit den Förderungswerberinnen und Förderungswerbern erwachsen keine wie immer gearteten Verpflichtungen. Die Geltendmachung irgendwelcher Ansprüche gegen die Gemeinde aus diesem Titel oder aus mündlichen Erklärungen von Organen der Gemeinde ist ausgeschlossen.
5. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.
6. Die Förderanträge werden in weiterer Folge dem jeweiligen Ausschuss zur Beratung zugewiesen und bei positiver Beurteilung der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorgelegt.

§ 3

Förderungsvoraussetzungen

Förderungen an Vereine und sonstige Organisationen der Gemeinde Bruck dürfen nur gewährt werden, wenn

- die Zweckmäßigkeit des zu fördernden Vorhabens gegeben ist;
- die Finanzierung unter Berücksichtigung der angestrebten Förderungsmittel gesichert ist;

- die Eigenmittel in einem der Größe des Vorhabens angemessenen Verhältnis zur Höhe der angestrebten Förderung stehen;
- die Durchführung des Vorhabens ohne Förderung aus Gemeindemitteln nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang möglich sein würde;

§ 4

Art und Ausmaß der Förderung

1. Die Förderung erfolgt durch einen einmaligen Beitrag.
2. Die Art und Höhe der Förderung hat sich nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu richten.
3. Die Bedeckung im Jahresvoranschlag muss vorhanden sein.

§ 5

Förderungsbedingungen

1. Ein gefördertes Vorhaben ist zur Gänze durchzuführen. Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und ist der Förderungsbetrag im Rahmen der eingesetzten Gesamtmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den er gewährt wurde.
2. Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben die nachstehend angeführten und darüber hinaus erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen:
 - a. der Förderstelle sind mit der Antragstellung Kostenberechnungen vorzulegen;
 - b. über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages ist nach Abschluss des Vorhabens zu berichten (Verwendungsnachweis)
 - c. Nachweise sind in der von der Gemeinde gewünschten Form zu erbringen (Rechnungsbelege, Zahlungsbelege, Einnahmen-Ausgaben Aufstellung).
 - d. Den Organen oder Beauftragten der Gemeinde ist Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und sind die erforderlichen

Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen sowie über Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen.

§ 6

Auszahlung der Förderung

1. Förderungsbeträge werden grundsätzlich nur an die Förderungswerberinnen und Förderungswerber ausbezahlt.
2. Für die Überweisung der Förderung ist ein inländisches Girokonto bekannt zu geben.
3. Die Überweisung des Förderungsbetrages erfolgt nur wenn ein gültiger Beschluss der Gemeindevertretung vorliegt und alle geforderten Nachweise und Unterlagen vollständig in der Finanzverwaltung der Gemeinde eingebracht wurden.